

ABFALLREGLEMENT

(Entwurf)

Wohlen

xx.-xx.2022

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Zuständigkeiten	3
§ 4	Definition, Begriffe	4
II.	ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	5
§ 5	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 6	Pflichten der Inhaber von Abfällen	6
III.	ENTSORGUNG	7
§ 7	Grundsatz	7
§ 8	Bereitstellung	7
§ 9	Ausschluss von der Abfuhr	7
§ 10	Tierkörper	8
IV.	FINANZIERUNG	8
§ 11	Spezialfinanzierung	8
§ 12	Kostendeckung und Äquivalenz	8
§ 13	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	9
§ 14	Gebührenpflicht	9
§ 15	Gebührenfestlegung	10
§ 16	Gebührenrahmen	10

V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 17	Rechtsschutz	11
§ 18	Vollzug	11
§ 19	Strafbestimmungen	11
§ 20	Inkrafttreten	11

Ingress

Der Gemeinderat Wohlen erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200); die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211); das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01); die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); Art. 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100) das nachstehende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Wohlen.

²Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

²Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

⁴Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Wohlen zur Verfügung.

§ 3 Zuständigkeiten

¹Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

²Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Verordnung nach Vorgabe dieses Reglements.

³Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

⁵Die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁶Der Bereich Planung, Bau und Umwelt kann für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen zur Abfuhr besondere Standorte, auch auf privatem Grund, vorschreiben.

⁷Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter mit einem entsprechenden Vertrag übernehmen. Die Abrechnung erfolgt ausserhalb der Abfallrechnung der Gemeinde.

§ 4 Definitionen, Begriffe

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und solche von öffentlichen Verwaltungen unabhängig der Anzahl Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015; SR 814.600).

²Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.] separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

³Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

⁵Als Einfamilienhaus gilt ein Haus mit einem Haushalt. Gebäude mit mehr als einem Haushalt gelten als Mehrfamilienhäuser.

⁶Als Haushalt gilt die Einheit aller Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 3 Bst. d des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006; RHG; SR 431.02).

⁷Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

²Die Gemeinde erlässt ein Abfallkonzept. Dieses enthält Grundsätze und Massnahmen über die Vermeidung, die Reduktion, die Sammlung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

³Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

⁴Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁵Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Wertstoffe möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁶Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁷Die Gemeinde kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁸Die Gemeinde kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

⁹Die Gemeinde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch, ein Abfallkonzept verlangen. Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

¹⁰Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung.

¹¹Die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Abfallwirtschaft zur Verfügung.

¹²Die Fachstelle verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Entsorgungsplan, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

¹³Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

¹⁴Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Pflichten der Inhaber von Abfällen

¹Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften der Gemeinde den bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- a. Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss.
- b. Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.

³Industrie- oder Betriebsabfälle sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Einverständnis der vom Gemeinderat bestimmten Vollzugsbehörde übergeben werden.

⁴Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁵Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

⁶Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁷Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁸Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

⁹Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

¹⁰Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

¹¹Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen ist die Bereitstellung am Abfuhrtag.

¹²Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

¹³Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

III. ENTSORGUNG

§ 7 Grundsatz

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

§ 8 Bereitstellung

¹Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Verordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der vom Gemeinderat bestimmten Fachstelle zu erfolgen.

²Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten, kann die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle Container oder Unterflursysteme vorschreiben. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, kann die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle Container vorschreiben. Bei neuen Gebäuden oder zusammengehörenden neuen Gebäudegruppen mit mehr als 30 Wohnungen, kann die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle im Baubewilligungsverfahren neben Containern auch Unterflursysteme vorschreiben.

³Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u.ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵Bei Erstellung und Betrieb von Unterflursystemen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

§ 9 Ausschluss von der Abfuhr

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;

- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z.B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);

²Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde kostenpflichtig durch die Kehrrihtabfuhr leeren zu lassen.

³Abfälle nach Abs. 1 sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der vom Gemeinderat bestimmten Fachstelle, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

§ 10 Tierkörper

¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011; SR 916.441.22).

IV. FINANZIERUNG

§ 11 Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

§ 12 Verursacher-, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip

¹Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren überbunden.

²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Infrastruktur und der Abfallanlagen, der kantonalen Abgaben sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung wie Transport, Verwertung, Information, Eigenleistungen.

³Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

⁴Der Kostendeckungsgrad wird jährlich überprüft und in der Jahresrechnung ausgewiesen.

⁵Die Abfallrechnung soll jeweils über 5 Jahre ausgeglichen sein. Bei Bedarf werden die Gebühren angepasst.

§ 13 Kostendeckende Gebühren

¹Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. Grundgebühr
- b. Mengengebühren

²Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt, Einfamilienhaus bzw. pro Unternehmen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Die vom Gemeinderat bestimmte Fachstelle kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Verordnung zum Abfallreglement festgelegt.

³Die Mengengebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehrriecht, Sperrgut und Grünabfälle.

⁴Die Finanzierung der kommunalen Spezielsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen wird über die Grundgebühr verrechnet.

⁵Die Kosten für die Beschaffung von Containern, der offiziell zugelassenen Abfallsäcke und die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen tragen die Abfallinhaber.

§ 14 Gebührenpflicht

¹Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind Haushaltungen und Betriebe.

²Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung zum Abfallreglement ein für den Gebührenzahler möglichst einfaches Inkasso der Grund- und Mengengebühren.

³Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen.

⁴Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr (Pauschale für jeden Entleervorgang) sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Nutzer des Containers.

⁵Bei Gewichtsabrechnung und mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

§ 15 Gebührenfestlegung

¹Der Gemeinderat legt die genaue Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Verordnung zum Abfallreglement fest.

²Er legt alle Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

§ 16 Gebührenrahmen

¹Der Rahmen für die Grundgebühren beträgt je Kategorie maximal (inkl. MWST):

- a. pro Haushaltung bis CHF 90.00
- c. pro Unternehmung mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder solche, welche vom Entsorgungsangebot der Gemeinde Gebrauch machen bis CHF 90.00.

²Die Verkaufspreise je Gebührensack bzw. Sackgrösse betragen maximal (inkl. MWST):

- a. 17 Liter bis CHF 1.15
- b. 35 Liter bis CHF 2.30
- c. 60 Liter bis CHF 4.60
- d. 110 Liter bis CHF 9.20

⁴Sperrgut: der Verkaufspreis je Gebührenmarke bzw. Stück beträgt maximal (inkl. MWST): Grösse max. 200cm x 70cm x 70cm, Gewicht max. 30kg bis CHF 9.20

⁵Gewichtsgebühr für Kehricht: bis 0.40 Franken pro kg

⁶Andockgebühr zur Gewichtsgebühr: bis CHF 2.50 pro Andockung

⁷Die Gemeinde erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für

- a. besondere Entsorgungen
- b. Kontrollen, die zu Beanstandungen führen.
- c. die Beseitigung rechtswidriger Zustände (z.B. Deponien, Littering, Schwarzentsorgung etc.).
- d. besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu welchen die Gemeinde nicht verpflichtet ist.

⁸Die Verkaufspreise der Jahresgebühren- und der Einzelentleerungsmarken für 140, 240 und 770/800 Liter-Grünabfall-Container und für Bündel von Grünabfällen betragen maximal (inkl. MWST):

- | | | |
|------------------|-----|--------|
| a. 140 Liter | CHF | 100.00 |
| b. 240 Liter | CHF | 140.00 |
| c. 770/800 Liter | CHF | 400.00 |

d. Einzelentleerungsmarke 140 Liter	CHF	10.00
e. Einzelentleerungsmarke 240 Liter	CHF	15.00
f. Einzelentleerungsmarke 770/800 Liter	CHF	40.00
g. Einzelabfuhr Bündel (max. 18kg)	CHF	5.00

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 18 Vollzug

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Dezember 2007 (VRPG; SAR 271.200).

§ 19 Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über CHF 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am xx.xx.xxxx vom Einwohnerrat genehmigt worden und tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Wohlen, xx.xx.xxxx

Einwohnerrat Wohlen

Cyrille Meier
Präsident

Michelle Hunziker
Aktuarin